

Satzung

des

**Arbeitgeberverbandes
Mittelständischer
Personaldienstleister (AMP)**

in der Fassung vom 14. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Tätigkeitsgebiet	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Arbeitgeberverbandes	1
§ 3 Mitgliedschaften und Organe.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Verbundmitgliedschaft.....	3
§ 6 Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Erwerb und Wechsel der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Vereinsstrafen.....	6
§ 11 Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 12 Austritt	7
§ 13 Streichung von der Mitgliederliste	7
§ 14 Ausschluss von Mitgliedern	7
III. Organe des Vereins, Regionalkreise.....	8
§ 15 Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Vorstand	10
§ 17 Tarifausschuss	12
§ 18 Präsidium / Präsident	14
§ 19 Regionalkreise	16
IV. Sonstige Bestimmungen	17
§ 20 Wahlen	17
§ 21 Schriftform, Protokollierung.....	17
§ 22 Schiedsstelle.....	17
§ 23 Satzungsänderung	18
§ 24 Auflösung des Arbeitgeberverbandes	18

I. Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V.“, nachfolgend auch „AMP“ genannt. Er ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Arbeitgeberverbandes

1. Der AMP fördert die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Bereich der Personaldienstleistungen und wahrt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Personaldienstleistungen im Sinne dieser Satzung sind Zeitarbeit, Personalvermittlung, Personalberatung, Outsourcing, Outplacement u.a.
2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der AMP folgende Aufgaben wahr:
 - a) Der AMP kann im eigenen Namen die Interessen aller oder einzelner Mitglieder wahrnehmen, für sie außergerichtlich und gerichtlich tätig werden und in der Öffentlichkeit Stellung nehmen. Für gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern hat der AMP kein Mandat.
 - b) Der AMP kann Richtlinien herausgeben, die insbesondere allgemeine Vorschläge für die Berufsausübung seiner Mitglieder enthalten und den Austausch von Informationen unter den Mitgliedern regeln.
 - c) Beratung der Mitglieder nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien in allen arbeits-, tarif-, sozialrechtlichen und branchenspezifischen Fragen aus Arbeitsverhältnissen sowie bei Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage in Arbeitsverhältnissen haben, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.
 - d) Prozessvertretung der Mitglieder in allen Rechtsstreitigkeiten, die ihre Grundlage in einem Arbeitsverhältnis haben, nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien und soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

- e) Der AMP ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des Tarifrechts und kann mit Wirkung für die Mitglieder, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung führen, Verbandstarifverträge abschließen.
 - f) Aufgabe des AMP ist außerdem die Förderung von Bildung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Personaldienstleistung. Der Verband kann zu diesem Zweck ein eigenes Bildungswerk unterhalten.
3. Der AMP kann sich Spitzenorganisationen mit entsprechenden Zwecken oder Aufgaben anschließen.
 4. Der AMP verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.
 5. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaften und Organe

1. Die Mitgliedschaft in dem AMP ist in Form der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 4), der Verbundmitgliedschaft (§ 5), der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft (§ 6) möglich.
2. Organe des AMP sind die Mitgliederversammlung (§ 15), der Vorstand (§ 16), der Tarifausschuss (§ 17) und das Präsidium (§ 18).

II. Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie Handelsgesellschaften stellen, die Personaldienstleistungen betreiben, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse besitzen und in die erforderlichen amtlichen Register eingetragen sind (z.B. Gewerberegister, Handelsregister).
Ordentliche Mitglieder sollen die Struktur eines mittelständischen Unternehmens aufweisen.
2. Ordentliche Mitglieder sind an die Tarifverträge des AMP gebunden. Die Mitgliedschaft kann ohne Tarifbindung geführt werden, wenn dies beantragt und durch das Präsidium beschlossen wurde. Für den Wechsel aus einer bestehenden Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung bzw. aus einer bestehenden Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung gilt § 9 Abs. 4. Führt das Mitglied die Mitgliedschaft mit Tarifbindung, so ist der AMP zugleich zum Abschluss von Tarifverträgen in seinem Namen bevollmächtigt.

§ 5 Verbundmitgliedschaft

1. Den Antrag auf eine Verbundmitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften stellen, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen und
 - a) die unmittelbar oder mittelbar an einer Gesellschaft beteiligt sind, die ordentliches Mitglied des AMP ist, oder
 - b) die Gesellschaften sind, an denen ordentliche Mitglieder unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafter beteiligt sind.
2. Verbundmitglieder werden durch die in Abs. 1 genannten ordentlichen Mitglieder repräsentiert. Diese müssen der Mitgliedschaft schriftlich zustimmen.
3. Die Verbundmitgliedschaft kann mit oder ohne Tarifbindung geführt werden. Die Regelung des § 4 Abs. 2 gilt für Verbundmitglieder entsprechend.

§ 6 Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht an die Tarifverträge des AMP gebunden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des AMP bei der Lösung aller im Aufgabenbereich des AMP liegenden Probleme zu verlangen. Dabei befindet das Präsidium über Art und Weise der Unterstützung, soweit nicht der Vorstand Richtlinien erlassen hat.
2. Ordentliche Mitglieder und Verbundmitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied des Arbeitgeberverbandes Mittelständischer Personaldienstleister e.V.“ zu führen und damit zu werben. Fördermitglieder dürfen die Bezeichnung „Fördermitglied des Arbeitgeberverbandes Mittelständischer Personaldienstleister e.V.“, Ehrenmitglieder die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Arbeitgeberverbandes Mittelständischer Personaldienstleister e.V.“ führen und damit werben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. In den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Verbundmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedsrechte gegenüber dem AMP durch Bevollmächtigte wahr, die gegenüber dem AMP auch empfangsberechtigt sind. Das Präsidium kann jederzeit einen Bevollmächtigten zurückweisen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Das Präsidium kann jedoch einen Bevollmächtigten nicht zurückweisen, der
- Geschäftsinhaber oder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist,
 - vertretungsberechtigtes Organ oder Mitglied eines solchen Organs ist, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, oder
 - vertretungsberechtigter Gesellschafter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine Personengesellschaft ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe des AMP zu befolgen und die Ziele des AMP zu fördern, insbesondere die durch den Vorstand beschlossenen Richtlinien des AMP einzuhalten,
 - b) das Präsidium des AMP von allen, die Interessen des AMP berührenden Vorkommnissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, insbesondere von allen tarif- und arbeitsrechtlichen Ereignissen mit grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung,
 - c) einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen sowie dessen jeweils aktuelle Anschrift, Email-Adresse und Faxnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Benennung eines Bevollmächtigten ist mit Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand wirksam. Weist das Präsidium einen Bevollmächtigten zurück oder hat das Mitglied keinen Bevollmächtigten schriftlich benannt, so gilt im Sinne dieser Satzung als Bevollmächtigter des Mitglieds, wer Geschäftsinhaber ist oder wer gesetzlich zur Vertretung des Mitglieds berufen ist; rechtsgeschäftliche Stellvertretung ist ausgeschlossen. Dies gilt, bis ein Bevollmächtigter benannt wird, den das Präsidium nicht zurückweist.
2. Ordentliche Mitglieder und Verbundmitglieder sind über Abs. 1 hinaus verpflichtet,
 - a) das Präsidium des AMP über Entzug, Veränderung oder Wegfall der Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.

- b) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zur Deckung der durch Beiträge nicht gedeckten Aufwendungen zu bezahlen. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen mit Ausnahme der Umlagen für Arbeitskampfmaßnahmen werden durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und sollen für Verbundmitglieder niedriger als für ordentliche Mitglieder festgesetzt werden. Der Vorstand entscheidet auch, wann die Zahlungen fällig sind.
 - c) wenn sie eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung führen:
die vom Tarifausschuss gem. § 17 Abs. 3.d) festgesetzten Umlagen für Arbeitskampfmaßnahmen zu bezahlen, die von dem AMP oder seiner Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und diese nicht zu unterschreiten und auf den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, soweit der AMP hierzu keine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall oder in bezirklichen Tarifverträgen erteilt hat.
3. Fördermitglieder sind über Abs. 1 hinaus verpflichtet, die Beiträge zu bezahlen, die mit dem Präsidium vereinbart werden.

§ 9

Erwerb und Wechsel der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Präsidium zu stellen. Der Aufnahmeantrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, welche Mitgliedschaft beantragt wird.
 - b) Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, ob eine Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung beantragt wird.
 - c) Der Aufnahmeantrag muss die in § 8 Abs. 1.c) bezeichneten Angaben enthalten.
 - d) Dem Aufnahmeantrag müssen schriftliche Nachweise beigelegt sein, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die beantragte Mitgliedschaft vorliegen.
 - e) Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmen, welche Anforderungen an die Nachweise zu stellen sind und dass weitere Unterlagen mit dem Aufnahmeantrag einzureichen sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Das Präsidium kann die Aufnahme auch beschließen, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Mitgliedschaft nicht vorliegen oder nur ungenügend nachgewiesen sind. Die Erklärung, die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führen zu wollen, muss jedoch schriftlich vorliegen.

3. Das Präsidium teilt dem Antragsteller den Beschluss schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der Mitteilung, dass das Präsidium dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht mitgeteilt werden.
4. Mitglieder können zwischen den in § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedschaften wechseln. Ordentliche Mitglieder und Verbundmitglieder können innerhalb ihrer jeweiligen Mitgliedschaft zwischen einer Mitgliedschaft mit und ohne Tarifbindung wechseln. Für jeden Wechsel ist ein neues Aufnahmeverfahren durchzuführen. Das Präsidium kann gegenüber Abs. 1 Satz 2 Erleichterungen vorsehen, insbesondere die Bezugnahme auf bereits eingereichte Unterlagen zulassen. Mit Beginn der neuen Mitgliedschaft endet die alte Mitgliedschaft. Wird der Aufnahmeantrag für die neue Mitgliedschaft abgelehnt, so verbleibt es bei der alten Mitgliedschaft.

§ 10 Vereinsstrafen

1. Mitglieder können mit einer Vereinsstrafe belegt werden, wenn sie trotz schriftlicher Beanstandung gegen ihre in § 8 festgelegten Pflichten verstoßen haben.
2. Bei der Auswahl der Vereinsstrafen ist die Bedeutung des Verstoßes für die Verbandspolitik und der Grad des Verschuldens des betroffenen Mitglieds zu berücksichtigen. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) ein Bußgeld von höchstens dem 1,5 fachen des letzten Beitrags des betroffenen Mitglieds oder
 - c) der Ausschluss aus wichtigem Grund gem. § 14 Abs. 1.
3. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt § 14 Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei Gesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - c) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird;
 - d) aufgrund Austrittserklärung des Mitglieds gem. § 12;
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste gem. § 13;

- f) durch Ausschluss des Mitglieds gem. § 14.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Beitragsverpflichtung für das Kalenderjahr, in dem die Beendigung wirksam wird, sowie für frühere Kalenderjahre unberührt. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Zahlung von verwirkten Vereinstrafen. Für das laufende Kalenderjahr bereits einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche auf das Vermögen der AMP verloren.
 4. Nach dem Ende der Mitgliedschaft in dem AMP ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme zulässig.

§ 12 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem AMP berechtigt. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Hauptgeschäftsstelle des AMP erforderlich.
2. Mit Zugang der Austrittserklärung ruhen alle Stimmrechte des Mitglieds, wenn der Vorstand nichts anderes beschließt. Für diesen Beschluss ist das austretende Mitglied antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

§ 13 Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder, die mit der Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen im Verzug sind, können vom Präsidium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch eine der Geschäftsstellen nicht innerhalb von 30 Tagen seit Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet haben. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder können aus dem AMP ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied wiederholt gegen § 8, insbesondere gegen die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien oder gegen die Mitteilungspflichten, verstößt.
2. Mitglieder können auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr vorliegen, soweit nicht das Präsidium die Aufnahme in Kenntnis dessen beschlossen oder später bestätigt hat;
 - b) gegen das Mitglied oder gegen eine Person, die als Bevollmächtigter im Sinne des § 7 Abs. 4 nicht zurückgewiesen werden kann, öffentliche Strafklage erhoben wird oder nach §§ 153b ff StPO von der Strafverfolgung abgesehen wurde;
 - c) wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Mitglied der Scientology-Church oder einer nahestehenden Organisation oder einer anderen, nicht demokratischen oder radikalen Vereinigung angehört oder mit ihr sympathisiert oder wenn das Mitglied nicht bereit ist, sich schriftlich gegenüber dem Präsidium von den vorgenannten Organisationen oder Vereinigungen zu distanzieren;
3. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag muss den Ausschließungsgrund bezeichnen. Er ist zu begründen und schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Vorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zu einer Entscheidung über den Antrag ruht.
 4. Das Präsidium hat den Antrag dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und das Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Erfolgt die Beschlussfassung in einer Sitzung des Vorstandes, so muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährt werden.
 5. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
 6. Der Vorstand kann mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds den Beschluss mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben, wenn die Schiedsstelle dies beantragt. Der Vorstand ist an den Antrag der Schiedsstelle nicht gebunden.

III. Organe des Vereins, Regionalkreise

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Präsidiums, des Vorstandes, des Tarifausschusses sowie des Rechnungsprüfers und deren Entlastung;
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung gem. § 23;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des AMP gem. § 24.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
 3. Die Mitgliederversammlungen sind durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 8 Abs. 1.c) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 5. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied, jedes Mitglied des Präsidiums sowie jeder Sprecher des Tarifausschusses stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf Beschlussfassungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach Ablauf des 7. Tages vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen sind nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde und die Mitteilung spätestens am 3. Tag vor der Mitgliederversammlung abgesandt wurde.
 6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch den Bevollmächtigten eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als drei Stimmrechten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmrechte zustimmen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch einen der Vizepräsidenten geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich ohne förmliche Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Präsidium schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist

eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widersprechen 10% der zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt der Vorstand.

§ 16 Vorstand

1. In den Vorstand werden 19 Mitglieder gewählt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine andere Anzahl an Vorstandsmitgliedern festgelegt werden, die jedoch 10 Mitglieder nicht unter- und 25 Mitglieder nicht überschreiten darf. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet,
 - a) wenn die ordentliche Mitgliedschaft im AMP endet,
 - b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund oder
 - c) mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind Kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Sie treten neben die in Abs.1 bestimmte Zahl der gewählten Mitglieder.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des AMP, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen und die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Beschlussfassung über die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das Präsidium, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Tarifausschuss zugewiesen sind.
 - b) Die Beschlussfassung über Regelungen zur Geschäftsordnung des Präsidiums, insbesondere die Zuweisung von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Präsidiums zur eigenverantwortlichen Erledigung.
 - c) Die Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit mit Ausnahme der Umlagen für Arbeitskampfmaßnahmen.
 - d) Die Wahl der Mitglieder des Tarifausschusses. Bei der Wahl ist nicht stimmberechtigt, wer seine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führt. Die Kandidaten können von Mitgliedern des Präsidiums vorgeschlagen werden.

- e) Die Beschlussfassung über Richtlinien, die in dieser Satzung vorgesehen sind oder zur Erläuterung, näheren Ausgestaltung und geschäftsmäßigen Durchführung der in dieser Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien dienen; die Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - f) Die Beschlussfassung über die Verhängung von Vereinsstrafen.
 - g) Einrichtung bzw. Beendigung von zusätzlichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie die Festlegung deren Richtlinienkompetenz;
 - h) Die Wahl des Rechnungsprüfers; Rechnungsprüfer können auch Personen oder Gesellschaften sein, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht jedoch Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater heranziehen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt ist. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied des Vorstandes gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gem. Abs. 8 zulässig ist.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
7. Sitzungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten bzw. einen der Vizepräsidenten mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 8 Abs. 1.c) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
8. Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand kann jedes seiner Mitglieder stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
9. Jedes in den Vorstand gewählte Mitglied hat eine Stimme, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind zugleich als Bevollmächtigte gem. § 8 Abs. 1.c) eines gewählten Vorstandsmitglieds benannt. Die Stimmabgabe erfolgt durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch den Bevollmächtigten eines anderen Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.

10. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch einen der Vizepräsidenten geleitet, sofern der Vorstand keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
11. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der amtierenden Mitglieder des Vorstandes, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Präsidium schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 14 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 17 Tarifausschuss

1. In den Tarifausschuss werden 7 ständige Mitglieder gewählt, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt. Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung führen. Die Mitgliedschaft im Tarifausschuss endet,
 - a) sobald das Mitglied die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führt,
 - b) wenn die Mitgliedschaft im Verband endet,
 - c) durch Abberufung durch den Vorstand aus wichtigem Grund oder
 - d) mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach der Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Das Tarifausschussmitglied bleibt in diesem Fall bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Tarifausschusses wählen einen ersten und einen zweiten Sprecher. Diese sind Kraft Amtes Mitglieder des Tarifausschusses. Sie treten neben die gem. Abs. 1 bestimmte Zahl der Mitglieder.. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Amtszeit jedes Sprechers endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach seiner Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist, oder wenn er vorher durch Beschluss des Tarifausschusses abberufen wird, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf. Er bleibt bis zur Übernahme des Amtes durch einen neu gewählten Sprecher im Amt.
3. Der Tarifausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des 1. Sprechers und des 2. Sprechers des Tarifausschusses;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Tarifverhandlungen;

- c) Maßnahmen in allen Angelegenheiten des Tarifrechts, insbesondere im Zusammenhang mit Tarifverträgen und Arbeitskämpfen;
- d) Beschlussfassung über die Erhebung und Fälligkeit von Umlagen für Arbeitskampfmaßnahmen, die von den ordentlichen Mitgliedern mit Tarifbindung gem. § 8 Abs. 2.c) zu zahlen sind; diese Mittel dürfen nur der Finanzierung von Arbeitskampfmaßnahmen dienen, die Mitglieder mit Tarifbindung betreffen;
- e) Beschlussfassung über Weisungen an das Präsidium in Angelegenheiten des Tarifrechts.

Die zu vorstehend c), d) und e) zu fassenden Beschlüsse und Maßnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes, bei dem Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt sind, die ihre Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führen.

4. Der Tarifausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater heranziehen.
5. Der Tarifausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tarifausschussmitglieder anwesend ist. Der Tarifausschuss ist auch beschlussfähig, wenn dem Tarifausschuss weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung bestimmt ist. In diesem Fall ist der Tarifausschuss beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Tarifausschussmitglieder anwesend ist. Ein Mitglied des Tarifausschusses gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gem. Abs. 9 zulässig ist.
6. Beschlüsse des Tarifausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
7. Sitzungen des Tarifausschusses sind durch einen seiner Sprecher mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 8 Abs. 1.c) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Tarifausschusses dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
8. Anträge zur Beschlussfassung durch den Tarifausschuss kann jedes Tarifausschussmitglied stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
9. Jedes in den Tarifausschuss gewählte Mitglied hat eine Stimme, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sprecher des Tarifausschusses sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind zugleich als Bevollmächtigte eines Tarifausschussmitglieds gem. § 8 Abs. 1.c) benannt. Die Stimmabgabe erfolgt durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch den Bevollmächtigten eines anderen Tarifausschussmitglieds ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.

10. Die Sitzungen des Tarifausschusses werden durch den 1. Sprecher und, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Sprecher geleitet, sofern der Tarifausschuss keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
11. Beschlüsse des Tarifausschusses können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der amtierenden Tarifausschussmitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer von einem Sprecher des Tarifausschusses schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

§ 18

Präsidium / Präsident

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.
2. Das Präsidium gemäß § 26 BGB bilden der Präsident und die Vizepräsidenten, die den Verein jeweils allein vertreten. Der Abschluss von Tarifverträgen ist auch Dritten gegenüber nur wirksam, wenn der Vorstand durch Beschluss zustimmt, bei dem Mitglieder nicht stimmberechtigt sind, die ihre Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führen. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bestimmen, dass eines oder mehrere Mitglieder des Präsidiums im Innenverhältnis die Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums einzuholen haben.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch den Vorstand gewählt, der auch die Zahl der weiteren Präsidiumsmitglieder bestimmt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die im Zeitpunkt der Wahl als Bevollmächtigter eines Mitglieds des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 c) benannt sind. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach ihrer Wahl, wobei das Jahr ihrer Wahl nicht mitzuzählen ist, oder wenn sie vorher durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf. Ein Mitglied des Präsidiums bleibt bis zur Übernahme des Amtes durch ein neu gewähltes Mitglied im Amt.
4. Dem Präsidium obliegen die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen sowie folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des AMP und die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - b) Auswahl, Einstellung, disziplinarische und fachliche Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, insbesondere eines Geschäftsführers;

- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Haushaltsplanes, mit Ausnahme der Mittel für Arbeitskampfmaßnahmen;
 - d) Die Vorbereitung des Haushaltsplans;
 - e) Das Präsidium wählt aus seinen Mitgliedern einen Regionalkreisbeauftragten, der die Belange der Regionalkreise im Verband vertritt sowie die Arbeit der Regionalkreise koordiniert.
5. Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Einwilligung durch den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann die Zustimmung auch vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle erteilen. Die Zustimmung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerruflich.
 - a) Anstellung und Kündigung eines hauptamtlichen Geschäftsführers;
 - b) Alle Geschäfte, die der Vorstand durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.
 6. Das Präsidium kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeiter der Geschäftsstellen bedienen. Er kann die in Abs. 4.a) bezeichneten Aufgaben ganz oder teilweise auf hauptamtliche Mitarbeiter des AMP übertragen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse des Vorstandes entgegenstehen.
 7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung oder durch Beschluss des Vorstandes bestimmt ist. In diesem Fall ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied des Präsidiums gilt als anwesend, wenn die Abgabe seiner Stimme in der Sitzung gem. Abs. 11 zulässig ist.
 8. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
 9. Sitzungen des Präsidiums sind durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
 10. Anträge zur Beschlussfassung durch das Präsidium kann jedes seiner Mitglieder stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

11. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Präsidiums ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten ist unzulässig.
12. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten und, wenn dieser verhindert ist, durch einen der Vizepräsidenten geleitet, sofern kein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird.
13. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% seiner amtierenden Mitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 14 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein Mitglied des Präsidiums der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.
14. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem AMP ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 19 Regionalkreise

1. Die Mitglieder können sich zu Regionalkreisen vereinigen. Die Regionalkreise sind keine Organe des Verbandes. Jeder Regionalkreis wählt aus seiner Mitte einen Regionalkreisleiter, der die Zusammenkünfte organisiert und Meinungsäußerungen und Anregungen seines Regionalkreises an den Vorstand weiterleitet. Sollten keine Regionalkreisleiter gewählt werden, kann der Vorstand auch einen Regionalkreisleiter ernennen.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für Regionalkreise beschließen. In der Geschäftsordnung kann der Vorstand bestimmen, dass den Regionalkreisen ein Antragsrecht im Vorstand zusteht.
3. Die Regionalkreisleiter sind verpflichtet, öffentliche Auftritte mit dem Präsidium abzustimmen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Wahlen

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder sowie die Sprecher des Tarifausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der weiteren Präsidiumsmitglieder und der Mitglieder des Tarifausschusses kann auch als Listenwahl durchgeführt werden, bei der die Wahl für mehrere gleiche Ämter in einem Wahlgang zusammengefasst wird. In diesem Fall sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Kandidaten, auf die die gleiche Stimmenzahl entfällt, sind gewählt, wenn noch genügend gleiche Ämter zu besetzen sind. Andernfalls wird die Wahl der wegen Stimmgleichheit nicht besetzten Ämter wiederholt.

§ 21 Schriftform, Protokollierung

1. Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung ersetzt werden. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich bestimmte elektronische Form (§ 126a BGB) oder Telefax ausreichend. Für Einladungen gem. § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7 und §18 Abs. 8 ist auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur, ausreichend.
2. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

§ 22 Schiedsstelle

1. Der AMP unterhält eine außergerichtliche Schiedsstelle, die aus drei Personen besteht:

- a) Dem Vorsitzenden der Schiedsstelle, der durch den Vorstand gewählt wird. Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach seiner Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn der Vorstand nicht vor Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger wählt.
 - b) Zwei Personen, die gem. § 7 Abs. 4 nicht als Bevollmächtigte eines Mitglieds zurückgewiesen werden können und die fallweise durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle berufen werden. Diese Personen müssen von den beteiligten Parteien des Schiedsstellenverfahrens unabhängig sein und dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
2. Die Schiedsstelle kann angerufen werden:
 - a) von Arbeitnehmern der Mitglieder des AMP in allen Streitigkeiten aus ihren Arbeitsverhältnissen und den Vereinsordnungen des Arbeitgeberverbandes.
 - b) Mitgliedern des AMP in allen Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft.
 3. Die Schiedsstelle entscheidet nach Anhörung der Beteiligten und des Präsidiums.
 4. Die Schiedsstelle kann
 - a) Empfehlungen aussprechen;
 - b) Anträge in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und in Sitzungen des Präsidiums stellen.
 5. Das Schiedsstellenverfahren schließt die Anrufung eines staatlichen Gerichts nicht aus.

§ 23 Satzungsänderung

1. Über die Änderung der Satzung des AMP entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmrechte.
2. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann das Präsidium selbstständig vornehmen. Hierüber sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 24 Auflösung des Arbeitgeberverbandes

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmrechte.

2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 % aller Stimmrechte vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist gemäß § 15 Abs. 3 unter Angabe des Beschlussgegenstandes einzuberufen (Notversammlung). Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Arbeitgeberverbandes wird dessen Vermögen im Verhältnis der im Vorjahr und im Jahr der Auflösung geleisteten Beitragszahlungen und Umlagen an die Mitglieder zurückerstattet.